

Zustellungsurkunde / Empfangsbekanntnis

Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG
endvertreten d.d. Geschäftsführer
Herrn G. Barnstorff
Albert-Schweitzer-Straße 15
35260 Stadtallendorf

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

RPGI-43.2-53e1860/1-2021/3 - Winter 2/21

Bearbeiter/in: Frau Schramm

Durchwahl: 0641 303 - 4481

Datum: **01. Februar 2022**

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 12.10.2021, hier eingegangen am 20.10.2021, letztmalig geändert am 24.11.2021 wird gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes der Firma

Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co.KG

die Genehmigung erteilt auf dem

Grundstück in: 35260 Stadtallendorf
Gemarkung: Stadtallendorf
Flur: 44
Flurstücke: 1/166 und 1/167

die bestehende Eisengießerei im Leistungscenter 2 wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Gegenstand der nach § 16 Abs. 1 BImSchG beantragten wesentlichen Änderung auf dem Betriebsgelände der Eisengießerei im Bereich der neuen Kernmacherei ecoCasting (Halle der ehemaligen Kernmacherei K 2) ist die Errichtung und der Betrieb eines zweiten Kernfertigungszentrums (KFZ) mit einer maximalen Leistung von 9 t Kernsand pro Stunde.

Die ecoCasting Kernmacherei ist organisatorisch dem LC 2 (BE 220316) zugeordnet. Nach Erteilung der Genehmigung wird die maximale Leistung der ecoCasting Kernmacherei (K-eco1) 18 t/h (157.600 t/a) betragen.

Im Zuge des hier beantragten Projektes erfolgt zudem die abschließende Stilllegung der gesamten Kernmacherei K 2.

Die Kerne und Außenkonturen der beiden Kernfertigungslinien der ecoCasting Kernmacherei eco1 werden für die im April 2021 genehmigte ECO Casting Gießereilinie zur Herstellung von Zylinderkurbelgehäusen von Nutzfahrzeugen benötigt.

Zum Anlagenumfang gehören die Errichtung der nachfolgend aufgelisteten Anlagenteile und zugehörigen Abgasreinigungsanlagen:

- Kernschießmaschine inkl. Kernsandmischung
- Schlichtebecken;
- Änderungen des Abluftkonzeptes gegenüber der bereits am 17.08.2021 genehmigten ersten Ausbaustufe der ecoCasting Kernmacherei K-eco1 und der zusätzlich angezeigten Änderungen aus dem Anzeigeverfahren A 163 (RPGI-43.2-53e1860/1-2021/2 – Winter 2/21)
- Thermische Nachverbrennung der Abgase aus dem Bereich der Kerntrocknung (Heizzone des Trockenofens) mit 6.000 Nm³/h;
- Ableitung der Abgase aus der Kühlzone des Trockenofens ohne Abgasreinigung mit 50.000 Nm³ und der Abgase aus der Nachverbrennung über die bereits genehmigte Emissionsquelle 220316S02 mit insgesamt 56.000 Nm³/h
- Kernmontagestrecke und Kern-Endmontage;
- Nutzung der maximalen Leistung des Aminwäschers mit insgesamt 39.000 m³/h Volumenstrom und Ableitung der Abgase über die bereits genehmigte Emissionsquelle 220316S01;
- Stilllegung aller Anlagenteile und Emissionsquellen aus der alten Kernmacherei K2
- Änderungen an den bereits am 17.08.2021 genehmigten Siloanlagen

Die Anlagen der ecoCasting Kernmacherei K-eco1 sollen im durchgängigen Dreischichtbetrieb an 7 Tagen pro Woche betrieben werden.

Durch das Projekt erfolgt keine Erhöhung der Verarbeitungsleistung im Bereich Schmelzen und Vergießen am Standort in Stadtallendorf. Die genehmigte Verarbeitungsleistung Schmelzen beträgt 2808 Tonnen Flüssigeisen pro Tag und die genehmigte Verarbeitungsleistung Vergießen beträgt 5175,8 Tonnen Flüssigeisen pro Tag.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Diese Genehmigung ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 20.12.2021 zur Errichtung des oben genannten Antragsgegenstandes, Gz wie oben.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung des Antragsgegenstandes und die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG).

Nicht eingeschlossen ist die arbeitszeitrechtliche Genehmigung für die Beschäftigung der Mitarbeiter an Sonn- und Feiertagen ein. Hierfür ist eine gesonderte Genehmigung nach Arbeitszeitrecht erforderlich.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1. Antrag**
 - Antragsformular 1/1 vom 12.10.2021 (5 Blatt)
 - Antragsformular 1/1.2 vom 12.10.2021 (2 Blatt)
 - Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, Begründung vom 18.10.2021 (2 Blatt)
 - Formular 1/2 Gießerei LC 1 und LC 2 vom 23.09.2021 (16 Blatt)

- 2. Inhaltsverzeichnis**

- 3. Kurzbeschreibung**
 - Beschreibung des Antragsgegenstandes vom 19.10.2021 (5 Blatt)

- 4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse**
 - Erläuterungen zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vom 12.10.2021 (1 Blatt)

- 5. Standort und Umgebung der Anlage**
 - Erläuterungen zum Standort und der Umgebung der geplanten Anlage vom 12.10.2021 (2 Blatt)
 - Umgebungsplan G133 (topographische Karte) M 1:10.000
 - Lageplan K-eco1
 - betriebsinterner Lageplan mit Kennzeichnung des genehmigungspflichtigen Teiles der Eisengießerei, Stand 09.08.2021

- 6. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung**
 - Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung vom 23.11.2021 (2 Blatt)
 - Formular 6/1 vom 23.11.2021 (1 Blatt)
 - Lesehilfe zum Antrag und Begriffsbestimmungen (1 Blatt)
 - detaillierte Projektbeschreibung vom 19.10.2021 (3 Blatt)
 - Formular 6/3 vom 13.10.2021 (2 Blatt)
 - Verfahrensbeschreibung vom 08.10.2021 (1 Blatt)
 - Betriebsbeschreibung vom 12.10.2021 (1 Blatt)
 - Planlayout – G 133 „K-eco1 Dachflächen“, M 1:100
 - Planlayout – G 133 „K-eco1 Dachflächenausschnitt vergrößert“, M 1:100
 - Planlayout – G 133 „K-eco1 Erdgeschoss“, M 1:100
 - Planlayout – G 133 „K-eco1 Längsschnitte“, M 1:100

- Planlayout – G 133 „K-eco1 1. Obergeschoss“, M 1:100
- Planlayout – G 133 „K-eco1 Querschnitte“, M 1:100
- Planlayout – G 133 „K-eco1 Dachflächen“, Abbruch, M 1:100
- Planlayout – G 133 „K-eco1 Erdgeschoss“, Abbruch, M 1:100
- Planlayout – G 133 „K-eco1 Längsschnitte“, Abbruch, M 1:100
- Planlayout – G 133 „K-eco1 1. Obergeschoss“, Abbruch, M 1:100
- Planlayout – G 133 „K-eco1 Querschnitte“, Abbruch, M 1:100

7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

- allgemeine Erläuterungen vom 12.10.2021 (1 Blatt)
- Formular 7/1 vom 23.11.2021 (1 Blatt)
- Formular 7/2 vom 12.10.2021 (1 Blatt)
- Formular 7/4 vom 12.10.2021 (1 Blatt)
- Formular 7/5 vom 12.10.2021 (1 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt ECOPART Trennmittel (6 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Katalysator GH 6 (5 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Schlichte MIRATEC MB 414 (7 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Biocure FW1 P2 (4 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Biocure FW2 P1 (4 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 70% (7 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Hydraulik-Fluid RENOLIN B 15 VG 46 (5 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Quarzsand H 32 (4 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Erdgas getrocknet (5 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Aminsulfat (5 Blatt)

8. Luftreinhaltung

- allgemeine Beschreibung der Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, Beschreibung der Luftreinhaltemaßnahmen, Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen, Kaminhöhenbetrachtung und Emissionshandel vom 19.10.2021 (6 Blatt)
- Beiblatt zu Formular 8/1
- Formular 8/1 BE 220204 (1 Blatt)
- Emissionsquellenplan G 133, K-eco1
- Plan Querschnitt KSM, Trockenofen und Kamine
- Formular 8/2 BE 220316S01 ARE Nr. 1 (1 Blatt)
- Formular 8/2 BE 220316S02 ARE Nr. 2 (1 Blatt)
- Blockfließbild Abluft K-eco1 Endausbau, Stand 25.08.2021
- Kaminhöhenberechnung - Tabellenkalkulation zu VDI Richtlinie 3781 Blatt 4 Emissionsquelle 220316S01 (4 Blatt)
- Kaminhöhenberechnung - Tabellenkalkulation zu VDI Richtlinie 3781 Blatt 4 Emissionsquelle 220316S02 (3 Blatt)

- Schornsteinhöhenberechnung nach Nr. 3 des Merkblattes „Schornsteinhöhenberechnung für Schornsteine im Einflussbereich eines hohen Einzelgebäudes“ vom 06.10.2021 (2 Blatt)
 - Planlayout – G 133 „K-eco1 Dachflächen“, M 1:100 (Neu, Bestand, Wegfall)
 - Gutachten P 21-075-CO/2021 olfasense GmbH zum Thema Emissionen Formaldehyd und Amine sowie Geruchsemissionen durch Errichtung der zweiten Kernschießmaschine vom 20.10.2021 inkl. Anlagen (25 Blatt)
 - Dokumentation eines Wetterdatensatzes zur Verwendung in Ausbreitungsrechnungen Birkelbach (DWD 7416) vom 02.04.2019, Gutachter argusim Umwelt CONSULT André Förster (6 Blatt)
 - Gutachten zur Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten gemäß VDI 3783 Blatt 20 vom 22.09.2020, Gutachter argusim Umwelt CONSULT André Förster (12 Blatt)
- 9. Abfallvermeidung und Abfallverwertung**
- allgemeine Beschreibung 06.10.2021 (3 Blatt)
 - Formular 9/1 vom 08.10.2021
 - Formular 9/2 vom 08.10.2021
- 10. Abwasserentsorgung**
- allgemeine Beschreibung vom 13.10.2021 (1 Blatt)
- 11. - entfällt -**
- 12. Energieeffizienz**
- Erläuterungen zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie vom 13.10.2021 (1 Blatt)
- 13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen**
- Beschreibung der Aspekte des Schallschutzes vom 14.10.2021 (2 Blatt)
 - Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Immissionsaufpunkten Lärm, Stand 2017
 - schalltechnisches Gutachten zu den Geräuschemissionen und- immissionen durch eine neue Kernschießmaschine in der geplanten neuen K-eco1, Gutachter SGS TÜV Saar vom 14.09.2021 inkl. Anhänge (25 Blatt)
- 14. Anlagensicherheit**
- Erläuterungen zur Anlagensicherheit vom 08.10.2021 (2 Blatt)

- 15. Arbeitsschutz**
- Formular 15/1 (2 Blatt)
 - Anlage zu den Formularen vom 14.10.2021 (2 Blatt)
 - Beschreibung der Sanitatsversorgung Fa. Fritz Winter (1 Blatt)
 - Vorbemerkungen zur Arbeitssicherheitsorganisation (2 Blatt)
 - Formular 15/2 (2 Blatt)
 - Formular 15/3
- 16. Brandschutz**
- allgemeine Beschreibung zum Brandschutz vom 14.10.2021 (2 Blatt)
 - Formular 16/1.1 fur Kernmacherei eco1 vom 14.10.2021 (1 Blatt)
 - Formular 16/1.2 fur Kernmacherei eco1 vom 14.10.2021 (3 Blatt)
 - Brandschutzkonzept zum Bauvorhaben zweite
Kernschiemaschine ECO-Casting Kernmacherei
von Dr.-Ing Ludger Siepelmeyer vom 20.09.2021 (19 Blatt)
- 17. Umgang mit wassergefahrdenden Stoffen**
- allgemeine Erluterungen zum Umgang mit wassergefahrdenden
Stoffen vom 13.10.2021 (2 Blatt)
 - Formular 17/1 (4 Blatt)
 - Auflistung HBV-Anlagen in der ECO Casting Kernmacherei
vom 20.08.2021 (3 Blatt)
 - Formular 17/7 fur Begasungsanlage fur KSM 2 (4 Blatt)
 - Formular 17/7 fur Coldboxmischanlage (4 Blatt)
 - Formular 17/7 fur KSM 2 (4 Blatt)
- 18. Bauantrag**
- Formular Bauantrag vom 01.09.2021 (3 Blatt)
 - vergroerter Auszug aus Werksplan mit Standort der Anlagen
und eingezeichneten Bauvorhaben, M 1:500
 - Plan Bebauungsbersicht, M 1:2000
 - Plan – G 133 Grundriss Erdgeschoss, M 1:100
 - Plan – G 133 Grundriss Obergeschoss, M 1:100
 - Plan – G 133 Dachflachenplan, M 1:100
 - Plan – G 133 Langsschnitte, M 1:100
 - Plan – G 133 Ansichten, M 1:100
 - Plan – G 133 Ansicht aus Sud-West, M 1:100
 - Bau- und Nutzungsbeschreibung vom 01.09.2021 (2 Blatt)
 - Berechnung des umbauten Raumes gema DIN 277
vom 01.09.2021 (1 Blatt)
 - Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung vom 01.01.2021 (1 Blatt)
 - Statistik der Baugenehmigung (3 Blatt)

- Auszug aus dem Plan „Grundriss EG“ mit Darstellung der Aminversorgung
- Beschreibung Vorgehen zu Bodenuntersuchungen vom 23.11.2021 (1 Blatt)
- Planlayout „Grundriss Erdgeschoss mit Fundamenten, M 1:100

19. Unterlagen für sonstige Konzessionen

- Angaben für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz vom 23.11.2021 (2 Blatt)

20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung

- Angaben zur allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP- Vorprüfung vom 14.10.2021 (4 Blatt)

21. Maßnahmen nach Betriebsstilllegung

- Erläuterungen zur möglichen Betriebseinstellung vom 14.10.2021 (1 Blatt)

22. Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser

- allgemeine Erläuterungen zur Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts vom 23.11.2021 (1 Blatt)

Die Anlage darf nicht anders errichtet werden, als in den genannten Unterlagen beschrieben, es sei denn, in dieser Zulassung werden Änderungen gefordert.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

Die nachfolgenden teilweise bereits mit Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 20.12.2021 unter Ziffer 1 der Nebenbestimmungen gefassten Auflagen haben als Bestandteil dieser Genehmigung weiterhin Gültigkeit.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage darf nur entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen geändert und in veränderter Weise betrieben werden, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides sowie die dazugehörenden unter Abschnitt IV. genannten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnissen gelten fort, soweit im Nachfolgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.

- 1.4 Der Termin der endgültigen Inbetriebnahme des hiermit genehmigten zweiten Kernfertigungszentrums der Kernmacherei K-eco 1 ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Str. 91 in 35396 Gießen und der Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dezernat 25.1, Liebigstraße 14 - 16, 35390 Gießen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.5 Während des Betriebes der hiermit genehmigten zweiten Kernfertigungsanlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.6 Dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, ist unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG mitzuteilen.

2. bauaufsichtliche Erfordernisse für die Zulassung des vorzeitigen Beginns

Die nachfolgenden teilweise bereits mit Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 20.12.2021 unter Ziffer 2 der Nebenbestimmungen gefassten Auflagen haben als Bestandteil dieser Genehmigung weiterhin Gültigkeit.

- 2.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (§ 75 Abs. 3 HBO).
- 2.2 Es ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 59 der Hessischen Bauordnung (HBO) der Bauaufsicht zu benennen, der die Übernahme der öffentlichen Verantwortung gegenüber der Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf durch Unterschrift auf der Baubeginnmeldung übernimmt.
- 2.3 Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben.
- 2.4 Die geprüfte statische Berechnung ist der Ausführung der Bauabschnitte zugrunde zu legen.
- 2.5 Notwendige Abnahmetermine sind mit dem Prüfsingenieur zu vereinbaren.
- 2.6 Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 75 Abs. 2 HBO).
- 2.7 Während der einzelnen Abbruchzustände muss die Standsicherheit der abzubrechenden und angrenzenden Bauteile gewährleistet sein. Bauteile, die durch Abbrechen anschließender oder auflagernder Bauteile ihren Halt ver-

lieren können, (z. B. Dachbinder, Treppen, Gesimse, Tür- und Fensterstürze) sind durch Absteifen oder Unterfangen zu sichern.

- 2.8 Vor Betriebspausen, Arbeitsruhen o. ä. ist auf der Abbruchstelle eine für die Zeit der Stilllegung ausreichende Bausicherheit zu schaffen, die ggf. durch eine laufende Überwachung und jeweils rechtzeitige Durchführung aller notwendigen Maßnahmen ständig vorzuhalten ist.

3. Gesundheits- und Arbeitsschutz

- 3.1 Die Gefährdungsbeurteilungen (Allgemein, sowie Wartung und Instandhaltung) sind spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage in Kopie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dez. 25.1, Liebigstraße 14 - 16, 35390 Gießen vorzulegen.

(§§ 5,6 ArbSchG; § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV)

Die Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend den oben genannten Regelwerken und aktuellen technischen Regeln durchzuführen. Der Stand der Technik ist zu berücksichtigen.

- 3.2 Spätestens 12 Monate, nach der erstmaligen Inbetriebnahme, sind die Gefährdungen der Gefahrstoffe, zur Einsicht durch die Aufsichtsbehörde für den Arbeitsschutz, mit Messwerten vorzuhalten. Dabei sind Messmethoden zu verwenden, die es gewährleisten, dass die Beurteilungsmaßstäbe nach TRGS 900, TRGS 910 auch sicher nachgewiesen werden können.

- 3.3 Die Absauganlage, welche die entstehenden Gefahrstoffe bei der zur Genehmigung vorgelegten Anlage aufnehmen soll, ist so zu konzipieren, dass eine Erweiterung der Anlage möglich ist, wenn sich bei den durchgeführten Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.2 und nach TRGS 402 zeigt, dass die Absaugleistung bzw. die Erfassung nicht ausreichend dimensioniert wurde.

4. Sicherheitstechnik

- 4.1 Die Ergebnisse der Prüfungen zur Betriebssicherheit der hiermit genehmigten Anlage sind vor der ersten Inbetriebnahme schriftlich festzuhalten und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dezernat 25.1, Liebigstraße 14 - 16, 35390 Gießen unverzüglich vorzulegen. (§§ 14 BetrSichV i. V. m. TRBS 1203 und TRBS 1201)

- 4.2 Die Prüfung der Betriebstüchtigkeit der hiermit genehmigten Anlage, darf erst dann erfolgen, wenn die Anlage auf Explosionssicherheit geprüft wurde. Die entsprechenden Prüfprotokolle sind mindestens zwei Wochen vor der Erprobung der Betriebstüchtigkeit dem zuständigen Arbeitsschutzdezernat (Regierungspräsidium Gießen, Abt. II, Dez. 25.1 Arbeitsschutz I Gießen, Liebigstraße 14-16, 35390 Gießen) vorzulegen. Sollten hierbei Mängel festgestellt oder der Betrieb der Anlage mit Auflagen verbunden

werden, so sind diese vor der Erprobung der Betriebstüchtigkeit bzw. der Inbetriebnahme der Anlage abzustellen und die benannten Auflagen für den Weiterbetrieb der Anlage sind zu erfüllen.

5. Immissionsschutz

Die nachfolgenden teilweise bereits mit Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 20.12.2021 unter Ziffer 3 der Nebenbestimmungen gefassten Auflagen haben als Bestandteil dieser Genehmigung weiterhin Gültigkeit.

5.1 Allgemeines

5.1.1 Es sind Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage;
- Maßnahmen bei Ausfall der Abluftreinigungsanlagen oder Teilen der Abluftreinigungsanlagen;
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Betriebsstörungen;
- Beseitigung von Störungen;
- wesentliche, dass Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte (RNV);
- Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten.

5.1.2 Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Kernmacherei K-eco1 (BE 220316) beschäftigt sind, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend den Betriebsanweisungen zu belehren. Hierbei sind dem Bedienungspersonal die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen für den Betrieb der Anlage bekannt zu geben. Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zu unterzeichnen sind.

5.1.3 Die Belehrungen sind regelmäßig, mindestens jährlich, zu wiederholen.

5.2 Vorsorgemaßnahmen

5.2.1 Es dürfen ausschließlich geruchsoptimierte Bindersysteme auf Coldbox-Basis in der Kernmacherei K-eco1 (BE 220316) eingesetzt werden (als Katalysator: DMPA oder bessere i. S. der Geruchsreduzierung), die Konzentration der Schwefelsäurelösung ist kontinuierlich und bedarfsgerecht aufzufrischen.

5.2.2 Es ist sicherzustellen, dass der Betrieb Kernmacherei K-eco1 (BE 220316) ohne funktionstüchtige Abluftreinigungsanlagen (Aminwäscher EEV.-Nr. 220316S01 und Thermische Nachverbrennungsanlage (TNV) im Teilstrang Heizzone der EEV.-Nr. 220316S02) ausgeschlossen wird. Bei Voll- oder Teilausfall der Abluftreinigungsanlagen während des Betriebs ist der Betrieb

der Kernmachereianlagen K-eco1 zu unterbrechen bzw. zu beenden. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die zugehörigen Abluftreinigungsanlagen voll funktionsfähig sind. Dies ist durch ein sicheres, softwareprogrammiertes Steuerungssystem zu gewährleisten. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

5.2.3 Bei Störungen der Abluftreinigungsanlagen, durch die mit diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten werden können, ist der Betrieb der angeschlossenen Anlagenteile bis zur Wiederaufnahme des ordnungsgemäßen Betriebs der Abluftreinigungsanlagen abzuschalten.

5.2.4 Die Funktionstüchtigkeit der Bunkeraufsatzfilter mit den EEV-Nummern 220316S03 und 220316S04 ist durch regelmäßig wiederkehrende Kontrollen durch sachkundige Personen zu überwachen. Die Nachweise der Überwachung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.2, vorzulegen.

Diese Nebenbestimmung ersetzt die Nebenbestimmung 5.2.8 der Genehmigung RPI-43.2-53e1860/1-2021/1 - Winter 1/21 vom 17.08.2021.

5.2.5 Bei Anzeichen von Störungen der Bunkeraufsatzfilter mit den EEV-Nummern 220316S03 und 220316S04 sind Füllvorgänge sofort zu unterbrechen. Dies ist durch eine Betriebsanweisung sicherzustellen.

Diese Nebenbestimmung ersetzt die Nebenbestimmung 5.2.9 der Genehmigung RPI-43.2-53e1860/1-2021/1 - Winter 1/21 vom 17.08.2021.

5.3 Erfassung und Ableitung der Abgase

5.3.1 **Aminwäscher EEV-Nr. 220316S01**

Die Emissionen der Begasungsvorgänge

- Kernschießmaschine Innenraum
- Kernkastenabsaugung
- Begasungsgerät

sind an den Entstehungsstellen zu erfassen und der Abluftreinigungsanlage Aminwäscher 220316S01 zuzuführen.

Hinweis:

Die Emissionen der Vorgänge

- Sandanlage /Sandsichtung
- Kernpaketmontage

wurden im Verfahren G131, Genehmigungsbescheid RPGI-43.2-53e1860/2-2019/3, beschrieben und geregelt und gelten auch für den Betrieb der zweiten Kernschießmaschine.

- 5.3.2 Die Regelungen der Ziffer 5.3.2 der Genehmigung RPGI-43.2-53e1860/1-2021/1 - Winter 1/21 vom 17.08.2021 gelten fort.

5.4 Luftreinhaltung – Emissionsbegrenzungen

Die Konzentration der Emissionen zuzüglich der Messunsicherheit im Sinne der Nr. 2.5 a) der TA Luft darf nachfolgend festgelegte Grenzwerte als Massenkonzentration nicht überschreiten. Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (0° C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchteanteils an Wasserdampf.

5.4.1 **Aminwäscher EEV-Nr. 220316S01**

Die Regelungen der Ziffer 5.4.1 der Genehmigung RPGI-43.2-53e1860/1-2021/1 - Winter 1/21 vom 17.08.2021 gelten fort.

5.4.2 **Kerntrockenofen EEV-Nr. 220316S02**

- 5.4.2.1 Die Regelungen der Ziffer 5.4.2 der Genehmigung RPGI-43.2-53e1860/1-2021/1 - Winter 1/21 vom 17.08.2021 gelten fort.

- 5.4.2.2 Bei der Summe der Emissionen an organischen Stoffen im Abgas ist die Massenkonzentration 50 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff anzustreben.
Die Massenkonzentration von 150 mg/m³ darf nicht überschritten werden.

5.4.3 **Bunkeraufsatzfilter EEV-Nr. 220316S03 (ehem. 120302S16) und 220316S04 (ehem. 120302S19)**

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 20 mg/m³

Diese Nebenbestimmung ersetzt die Nebenbestimmung 5.4.4 der Genehmigung RPGI-43.2-53e1860/1-2021/1 - Winter 1/21 vom 17.08.2021.

5.5 Luftreinhaltung - Einzelmessungen

- 5.5.1 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss durch Messungen einer nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle, festgestellt worden sein, ob die unter Ziffer 5.4.1 und 5.4.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

5.5.2 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind wiederkehrend von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle Emissionsmessungen durchführen zu lassen, um festzustellen, ob die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen unter Ziffer 5.4.1 und 5.4.2 für den Betrieb der Anlage eingehalten werden.

5.5.3 Im Übrigen gelten die Maßgaben der Ziffer 5.5 der Genehmigung RPGI-43.2-53e1860/1-2021/1 - Winter 1/21 vom 17.08.2021

5.6 Einrichtung von Messstellen

Die Regelungen der Ziffer 5.7 der Genehmigung RPGI-43.2-53e1860/1-2021/1 - Winter 1/21 vom 03.08.2021 gelten fort.

5.7 Umgang mit Geruchsbelästigungen

Die Regelungen der Ziffer 5.8 der Genehmigung RPGI-43.2-53e1860/1-2021/1 - Winter 1/21 vom 17.08.2021 gelten fort.

5.8 Umgang mit Lärmemissionen

5.8.1 Die in dem schalltechnischen Gutachten der SGS-TÜV Saar GmbH vom 14.09.2021 (Auftragsnummer: 5845329) zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schalleistungspegel, Bauschalldämmmaße) und Randbedingungen sind einzuhalten.

5.8.2 Türen und Tore dürfen nur zum betriebstechnisch notwendigen Personen- und Materialverkehr geöffnet werden. Die missbräuchliche Nutzung der Türen und Tore (z. B. zu Lüftungszwecken) bzw. das ständige Offenstehen der Tore ist durch entsprechende Torüberwachungseinrichtungen (z. B. Lichtschranke, Zeitschaltung oder Induktionsschleife) sicherzustellen bzw. zu verhindern. Ins Freie führende Türen und Tore dürfen als Schallschleuse gebaut sein. Die Schallschleuse muss dann mit Steuer- und Regeleinrichtungen ausgestattet sein, die das gleichzeitige Öffnen beider Türen bzw. Tore verhindert.

5.8.3 Das zurückgesetzte Tor in der Nordfassade (Achse A/6) darf zur Nachtzeit (22:00 Uhr – 6:00 Uhr) summarisch maximal 15 Minuten / Stunde geöffnet sein.

Die Regelung Ziffer 5.9.3 der Genehmigung RPGI-43.2-53e1860/1-2021/1 - Winter 1/21 vom 17.08.2021 wird aufgehoben.

5.8.4 Die Öffnungsdauer der Tore ist zu protokollieren. Die Protokolle sind 3 Jahre aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2, auf Verlangen vorzulegen.

5.8.5 Die Umfassungsbauteile der Gießereianlage dürfen die dem schalltechnischen Gutachten zugrundeliegenden Schalldämmungen für die Fassadenbauteile und Dächer, insbesondere nachfolgend aufgeführten bewerteten Bauschalldämmmaße nicht unterschreiten:

- Dach Kernsandmischanlage R'w=39 dB
- Fassaden Kernsandmischanlage R'w=40 dB
- Rauch-Wärme-Abzug R'w=12 dB
- Wand – Mauerwerk R'w=55 dB
- Wand – Festverglasung R'w=27 dB
- Wand – Blechverkleidung R'w=25 dB
- Tore im geschlossenen Zustand R'w=17 dB

5.8.6 Die angegebenen Bauschalldämmmaße müssen im eingebauten Zustand der jeweiligen Bauteile erreicht werden.

5.8.7 Der maximal zulässige Schalleistungspegel der thermischen Nachverbrennungsanlage beträgt LWA = 90 dB(A). Im Übrigen gelten die in Ziffer 5.9.8 der Genehmigung RPGI-43.2-53e1860/1-2021/1- Winter 1/21 vom 17.08.2021 festgelegten maximal zulässigen Schalleistungspegel.

5.8.8 Die neuen bzw. geänderten Quellen sind mit den genehmigten Schalleistungspegeln in das vorhandene Immissionsprognoseprogramm einzubinden.

5.9 Lärmmessungen

Die Regelungen der Ziffer 5.10 der Genehmigung RPGI-43.2-53e1860/1-2021/1 - Winter 1/21 vom 03.08.2021 gelten fort.

6. Abfallvermeidung und –verwertung

Die nachfolgenden bereits mit Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 20.12.2021 unter Ziffer 4 der Nebenbestimmungen gefassten Auflagen haben als Bestandteil dieser Genehmigung weiterhin Gültigkeit

6.1 Für die im Rahmen der Abbruch- und Bauarbeiten anfallenden Beton-/Bauschutt und Erdaushubabfälle sind pro Abfallart/-schlüssel zumindest eine Deklarationsanalytik vor dem Beschreiten der vorgesehenen Entsorgungswege zu erstellen.

6.2 Diese Analysen und die Entsorgungsbelege der deklarierten Abfälle sind dem Regierungspräsidium Gießen Dezernat 42.1 spätestens einen Monat nach erfolgter Entsorgung in Kopie vorzulegen.

7. Bodenschutz

Die nachfolgenden bereits mit Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 20.12.2021 unter Ziffer 5 der Nebenbestimmungen gefassten Auflagen haben als Bestandteil dieser Genehmigung weiterhin Gültigkeit

7.1 Alle Eingriffe in den Untergrund sind von einem in Altlastenfragen und Bodenkunde qualifizierten Ingenieurbüro zu überwachen. Der Boden ist organoleptisch zu überprüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.

7.2 Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, unverzüglich zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zu unterlassen. Verunreinigtes Bodenmaterial ist umwelttechnisch zu untersuchen.

7.3 Wie im Kapitel 18.2 der Antragsunterlagen beschrieben, sind im Zuge der Fundamenterstellung repräsentative umwelttechnische Bodenuntersuchungen durchzuführen. Die erforderliche Anzahl der Einzel-, Misch- und Laborproben orientiert sich dabei an den Vorgaben der BBodSchV. Die zu untersuchenden Parameter sind:

Feststoff: PAK, BTEX, LHKW, MKW, Cyanid gesamt, Cyanid I. frsb., Nitroaromaten / STV 10er-Liste, Hexogen, Hexyl sowie die Schwermetalle As, Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Hg, Zn, Sn

Eluat: Cyanid I. frsb., Phenolindex

7.4 Sollten im Zuge dieser Untersuchungen Auffälligkeiten auftreten, so sind in Absprache mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, die erforderlichen Maßnahmen zur Klärung und ggf. Beseitigung einer Gefahr für die Schutzgüter Mensch und Grundwasser zu treffen. Ggf. sind die betroffenen Bereiche einzugrenzen und durch Aushub zu sanieren. Dies gilt unabhängig vom bis dahin erzielten Baufortschritt.

7.5 Als Auffälligkeit gilt die Überschreitung eines oder mehrerer Messwerte im Vergleich zu den Beurteilungswerten für den Boden gemäß HLNUG-Handbuch Band 3, Teil 3. Ergänzend gelten für Nitroaromaten (Summe) 50 mg/kg, für Hexogen 100 mg/kg, für Hexyl 50 mg/kg, für Sn 250 mg/kg und für Cyanid gesamt 10 mg/kg.

- 7.6 Sofern sich durch die Bauarbeiten weitere Erkenntnisse über den Untergrund (z. B. Schichtenfolge, Zusammensetzung etc.) ergeben, sind diese mit geeigneten Mitteln zu dokumentieren.
- 7.7 Über die Maßnahmen aus den Nebenbestimmungen 7.1 bis 7.6 ist durch den begleitenden, sachverständigen Gutachter ein vollständiger Bericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen vorzulegen.

8. Ausgangszustandsbericht (AZB)

8.1 **Feststellung des Ausgangszustands**

- 8.1.1 Der Ausgangszustand für die Feststoffgehalte im Boden wird auf die in der Anlage 7.1.1, Tabelle Blatt 1/1, Spalte G der Fassung des AZB vom 25.05.2021 angegebenen Werte festgelegt.
- 8.1.2 Der Ausgangszustand für das Boden-Eluat wird auf die in der Anlage 7.1.2, Tabelle Blatt 1/1, Spalte G der Fassung des AZB vom 25.05.2021 angegebenen Werte festgelegt.
- 8.1.3 Der Ausgangszustand für das Grundwasser wird auf die in der Anlage 7.2, Tabelle Blatt 1/1, Spalte G der Fassung des AZB vom 25.05.2021 angegebenen Werte festgelegt.
- 8.1.4 Liegen für die relevant gefährlichen Stoffe (rgS) im Boden oder im Grundwasser keine erhöhten Werte vor, wird die angegebene Bestimmungsgrenze als Ausgangszustand festgelegt.
- 8.1.5 Der festgestellte Ausgangszustand und damit die Überwachungspflicht gilt für das gesamte Betriebsgelände.

8.2 **Überschreitung des Ausgangszustandes**

- 8.2.1 Bei der Überschreitung des 3-fachen (Erheblichkeitsschwelle) des im AZB angegebenen Ausgangszustandes aber mindestens des 5-fachen der Bestimmungsgrenze für den Boden liegt eine erhebliche Bodenverschmutzung vor.
- 8.2.2 Bei der Überschreitung des 1,5-fachen (Erheblichkeitsschwelle) des im AZB angegebenen Ausgangszustandes aber mindestens des 5-fachen der Bestimmungsgrenze für das Grundwasser liegt eine erhebliche Grundwassererschmutzung vor.
- 8.2.3 Liegen Überschreitungen der Erheblichkeitsschwelle im Boden oder im Grundwasser vor, sind weitergehende Maßnahmen in Absprache mit der Genehmigungsbehörde erforderlich.

8.3 Überwachung Boden

- 8.3.1 Alle Eingriffe in den Boden, sowie die Aufnahme von Betonplatten und Versiegelungen sind von einem qualifizierten Ingenieurbüro zu überwachen.
- 8.3.2 Der Zustand des Bodens im Bereich des Anlagengrundstücks ist auf Belastungen mit den im Ausgangszustandsbericht festgelegten relevant gefährlichen Stoffen zu überprüfen.
Für die Überwachung des Bodens hat bei jeder Entsiegelung des Bodens und bei allen Eingriffen in den Boden auf dem gesamten Gelände eine Beprobung des Bodens (s. Ziff. 7.2.1 des AZB vom 25.05.2021) zu erfolgen.
- 8.3.3 Die Probenahme und Analyse hat jeweils tiefengestaffelt (1 Messpunkt Auffüllung, 1 Messpunkt gewachsener Boden) u.a. mit Hilfe einer Rasterbeprobung (max. 30 m) zu erfolgen.
Dabei sind u.a. Flächen und Anlagen mit hohem Eintragsrisiko oder unterirdische Anlagen, die nicht den technischen Schutzanforderungen der AwSV entsprechen sind gezielt und engmaschiger zu beproben.
- 8.3.4 Die Beprobung hat gemäß dem HLNUG- Handbuch Altlasten, Band 3, Teil 2: „Untersuchung von Altlastenverdächtigen Flächen und Schadensfällen“ zu erfolgen.
- 8.3.5 Die Untersuchungen der Bodenproben in der Originalsubstanz sind auf den gesamten Parameterumfang gemäß Anlage 7.1.1 des AZB vom 25.5.2021 ergänzt durch dessen Fortschreibungen durchzuführen. Die im AZB jeweils angegebenen zugehörigen Analyseverfahren und deren Bestimmungsgrenzen sind einzuhalten.
- 8.3.6 Die Untersuchungen der Bodenproben im Eluat sind auf den gesamten Parameterumfang gemäß Anlage 7.1.2 des AZB vom 25.5.2021 und dessen Fortschreibungen durchzuführen. Die dort jeweils angegebenen zugehörigen Analyseverfahren und deren Bestimmungsgrenzen sind einzuhalten.
- 8.3.7 Zusätzlich sind Boden-/Torfart des Feinbodens, Kornfraktionen und Anteilklassen des Grobbodens, substanzielle Beimengungen, Humusgehalt, Carbonatgehalt und pH-Wert, ggf. Wasserstand unter Geländeoberfläche zu dokumentieren.
- 8.3.8 Bei Auffälligkeiten oder Verunreinigungen ist die zuständige Bodenschutzbehörde - Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 – sofort zu informieren. Daraus resultierende weitergehende Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 durchzuführen.
- 8.3.9 Werden Bodenbelastungen durch rgS angetroffen, sind diese räumlich in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 einzugrenzen, und in einem Bericht unaufgefordert vorzulegen.

8.3.10 Weiterhin ist die Überwachung des Bodens durch systematische Kontrollen der Anlage insbesondere an technologisch bedingten Übergabestellen, Verbindungen zwischen Anlagenteilen, Rohrleitungselementen, etc. durchzuführen.

8.4 **Überwachung Grundwasser**

8.4.1 Der Zustand des Grundwassers im Bereich des Anlagengrundstücks ist regelmäßig auf Belastungen mit den im Ausgangszustandsbericht vom 25.05.2021 und in der aktuellen Fortschreibung festgelegten relevant gefährlichen Stoffen zu überprüfen.

Zunächst sind 3 Jahre nach der letzten Beprobung (02.03.21) die 3 Grundwassermessstellen (GWM 1, GWM 2, GWM 3) jeweils 4-mal im Abstand von je 3 Monaten zu beproben.

Werden hierbei keine Auffälligkeiten festgestellt (Übereinstimmung mit Untersuchungsergebnissen im Rahmen des AZB), sind die Beprobungen alle 5 Jahre, einmalig je GWM durchzuführen. Bei Auffälligkeiten sind u.a. Änderungen des Untersuchungsrythmus, etc. erforderlich.

8.4.2 Die Beprobung der 3 Grundwassermessstellen (GWM 1, GWM 2, GWM 3) hat gemäß dem HLUG- Handbuch Altlasten, Band 3, Teil 2: „Untersuchung von Altlastenverdächtigen Flächen und Schadensfällen“ zu erfolgen.

8.4.3 Nach der Beprobung ist der Wiederanstieg des Grundwasserspiegels zu messen und zu dokumentieren.

8.4.4 Die Untersuchungen des Grundwassers in allen vorhandenen Grundwassermessstellen ist auf den gesamten Parameterumfang gemäß Anlage 7.2 des AZB vom 25.5.2021 und dessen Fortschreibungen durchzuführen. Die dort jeweils angegebenen zugehörigen Analyseverfahren und deren Bestimmungsgrenzen sind einzuhalten.

8.4.5 Zusätzlich sind die „Vorortparameter“ Färbung, Trübung, Geruch, Leitfähigkeit, pH-Wert, Temperatur, Sauerstoffkonzentration, Redoxpotential, Pumpenförderleistung und Wasserspiegelabsenkung, (s. DVGW Arbeitsblatt W 112) zu ermitteln.

8.4.6 Zur Wartung der 3 Grundwassermessstellen ist mindestens jährlich jeweils ein hydraulischer Pumpversuch durchzuführen. Die Durchführung und Auswertung des Pumpversuches hat gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 111 zu erfolgen.

8.5 **Dokumentation zur Überwachung**

8.5.1 Über die Maßnahmen ist durch den begleitenden, sachverständigen Fachgutachter ein Bericht zu erstellen. Der Bericht hat eine Beschreibung mit nachfolgende Punkten zu enthalten:

1. Beschreibung der im Bescheid festgelegten Überwachungsmaßnahmen;
 2. Darstellung der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen, insbesondere:
 - Probenahmeprotokolle, Probeaufbewahrung, Analysenberichte von Untersuchungen, verwendeten Prüfmetho- den/Analyseverfahren,
 - Lagepläne mit der Darstellung der Untersuchungspunkte/ Messstellen,
 - Ergebnisse anderweitiger Überwachungsmaßnahmen, z. B.
 - Protokolle von Anlagenbegehungen,
 - Prüfberichte externe Sachverständiger;
 3. Angaben zu Betriebsstörungen und Unfällen;
 4. Dokumentation von Bau- und Sanierungsmaßnahmen;
 5. Zusammenhängende Darstellung (vgl. Kapitel 5.1) aller Analysenergebnisse ab AZB bzw. erster Überwachung für Bo- den- und Grundwasser;
 6. graphische Darstellungen des zeitlichen Verlaufs der gemesse- nen Werte und zur Trendbestimmung;
 7. Bewertung der Überwachungsergebnisse Vorschlägen im Hin- blick auf:
 - den AZB
 - sich ergebende Veränderungen im Hinblick auf Erheblichkeit (Überschreitungen der Erheblichkeitsschwelle) und Trends, mögliche Ursachen und Abwehrmaßnahmen bei veränderten Stoffgehalten sowie
 - den bodenschutz- und wasserrechtlichen Handlungsbedarf (Gegenmaßnahmen)
- 8.5.2 Der zugehörige Bericht für die Bodenuntersuchungen ist dem Regierungs- präsidium Gießen, Dezernat 41.4 bis zum 31.03.2025, danach alle 10 Jahre unaufgefordert vorzulegen.
- 8.5.3 Der zugehörige Bericht für die Grundwasseruntersuchungen ist dem Regie- rungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 bis zum 31.03.2025, danach alle 5 Jahre unaufgefordert vorzulegen.
- 8.5.4 Die abschließende Bewertung der vorgelegten Berichte erfolgt durch die Genehmigungsbehörde.

- 8.5.5 Da die Überwachung langfristig und für die Dauer des gesamten Anlagenbetriebs erfolgt, ist die Sicherstellung einer langjährigen Vergleichbarkeit von Daten z. B. durch fortschreibungsfähige Tabellen- oder Datenbankformate, die sowohl Einzelwerte, als auch graphische Langzeitdarstellungen beinhalten sollten, zu gewährleisten.
- 8.6 **Bewertung der ermittelten rgS-Gehalte und damit einhergehende erforderliche Maßnahmen**
- 8.6.1 Bei wiederholtem Anstieg der rgS-Gehalte, sowie bei negativen Trendprognosebetrachtungen ist die Erforschung der Ursachen durch den Betreiber erforderlich. Der Betreiber hat dann ggf. organisatorische Maßnahmen oder sonstige Minderungsmaßnahmen zu prüfen, behördliche Anordnungen zur Änderung sind möglich.
- 8.6.2 Bei erheblichen Veränderungen (Erheblichkeitsfaktor > 1,5) hat der Anlagenbetreiber zu erklären, welche konkrete Maßnahmen er bereits zu deren Minderung oder Beseitigung eingeleitet hat oder wann er diese einleiten wird. Begleitend kann eine (ggf. zeitlich befristete) Verdichtung von Überwachungsmaßnahmen zweckmäßig sein. Ist die Ursache unbekannt, ist die Aufklärung der Ursachen unumgänglich sodass diese zukünftig wirksam unterbunden werden.
- 8.6.3 Ist der ordnungsgemäße Zustand nach § 5 Absatz 3 BImSchG nicht mehr gegeben, da eine nachteilige Veränderung des Grundwassers oder eine schädliche Bodenveränderung festgestellt wurde, sind Maßnahmen erforderlich. Der Anlagenbetreiber hat unmittelbar Maßnahmen zu ergreifen, die Gefahren abzuwehren und den ordnungsgemäßen Zustand des Anlagengrundstücks wiederherzustellen. Anschließend ist zu prüfen, ob die im Bescheid festgelegten Überwachungsinhalte für Boden und Grundwasser noch angemessen sind oder ob diese anzupassen sind und der Genehmigungsbescheid dahingehend zu ändern ist.
- 8.7 **Fortschreibung des AZB**
- 8.7.1 Unter Anlage Nr. 4.3 der Fassung des AZB vom 25.05.2021 ist die Angabe bei den lfd. Nrn. 119 und 125 bzgl. der Parameter-Analytik zu ergänzen. Diese können analog zur lfd. Nr. 134 miterfasst werden. Die neu hinzugekommenen rgS werden mit der bereits vorgesehenen Analytik erfasst.
- 8.7.2 Im aktuellen Genehmigungsverfahren ist durch den Einsatz von „Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer“ mit der lfd. Nr. 140 ein neuer relevant gefährlicher Stoff hinzugekommen. Dieser ist entsprechend in Anlage Nr. 4.3 der Fassung des AZB vom 25.05.2021 zu überführen. Eine analytische Erfassung erfolgt bereits durch die lfd. Nr. 134 (Anlage Nr. 4.3). Anlage Nr. 7 der Fassung des AZB vom 25.05.2021 ist entsprechend der o.g. Änderungen anzupassen.

- 8.7.3 Bei zukünftigen Anträgen auf Änderungsgenehmigung ist gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV erneut zu prüfen, ob in der Anlage neue relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ob auf weiteren Bereichen des Anlagengrundstücks mit relevant gefährlichen Stoffen umgegangen wird und ob dadurch eine Pflicht zur Ergänzung des Ausgangszustandsberichts entsteht.
- 8.7.4 Die Prüfung der in der Anlage vorhandenen Stoffe auf ihre Relevanz für den Ausgangszustandsbericht erfolgt eigenverantwortlich durch den Betreiber. Der AZB ist über den gesamten Anlagenbetrieb jeweils bezüglich zukünftiger (BImSchG-anzeige- und genehmigungspflichtiger) zusätzlich genutzter Bodenflächen zu ergänzen, bezüglich zukünftig zusätzlichen Einsatzspektrums (relevanter gefährlicher Stoffe) zu erweitern bzw. bezüglich fortschreitender Standardanalytik (aller relevanten gefährlichen Stoffe) nach dem jeweiligen Stand der Analytik stetig fortzuschreiben. Das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 ist über Änderungen zu informieren.
- 8.7.5 Die Bestimmung der Relevanz gefährlicher Stoffe liegt allein in der Verantwortung des Anlagenbetreibers und ist nach LABO-Arbeitshilfe von ihm bei wechselnden Stoffeinsätzen auch eigenverantwortlich fortzuschreiben.

9. Nebenbestimmungen zur Betriebsstilllegung

- 9.1 Bei Betriebsstilllegung ist ein quantitativer Vergleich des Zustandes von Boden und Grundwasser im Ausgangszustand (AZB vom 25.05.2021 einschließlich der Fortschreibungen) mit dem Zeitpunkt der Betriebsstilllegung durchzuführen. Dafür ist ein Bericht mit den Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) gemäß der Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht vom 09.03.2017 bzw. in der dann gültigen Fassung vorzulegen (§ 15 Absatz 3 Satz 2 BImSchG).
- 9.2 Dafür ist zunächst nach der Anzeige zur Stilllegung ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, vorzulegen.
- 9.3 Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist bis 3 Monate nach Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.
- 9.4 Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzarbeiten sind:
- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
 - welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssen,
 - Bewertung der Ergebnisse,

- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde, zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

9.5 Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein IED-Rückführungskonzept zu entwickeln, das u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Ohne Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

9.6 Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das IED-Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 BBodSchG i.V. mit § 6 HAltBodSchG oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen.

Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

9.7 Erforderliche Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB)

9.7.1 Die erforderlichen Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) müssen darstellen, welche und in welchem Ausmaß Verschmutzungen des Anlagengrundstücks durch rgS im Vergleich zu dem im AZB beschriebenen Zustand vorliegen.

9.7.2 Weiterhin müssen die Unterlagen darstellen, ob und welche Rückführungsmaßnahmen notwendig und beabsichtigt sind und welcher zeitliche Ablauf für die Durchführung der Rückführungsmaßnahmen vorgesehen ist, wie der Rückführungserfolg nachgewiesen wird und wann die Maßnahmen abgeschlossen sein sollen.

9.7.3 Die Vergleichbarkeit der Messmethoden und der Ergebnisse mit denen zum AZB sind zu gewährleisten.

9.7.4 Zusätzlich kann eine gutachterliche Bewertung mit Einzelfallbetrachtung erforderlich sein.

- 9.7.5 Vorhandene Erkenntnisse aus der betreibereigenen sowie aus der behördlichen Überwachung, während des Anlagenbetriebs sind, sofern geeignet, bei der Erstellung der UzB zu ergänzen.
- 9.7.6 Die zuständige Behörde kann auf Grundlage der Anordnungsbefugnis nach § 17 Absatz 1 BImSchG eine Vorlage der entsprechenden Informationen fordern und die Maßnahmen zur Rückführungspflicht anordnen.
- 9.8 Liegt bei Einstellung des Betriebes im Vergleich zum festgelegten Ausgangszustand eine erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzung durch rgS vor, besteht die Rückführungspflicht des Betreibers gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG. 9. Verliert die genehmigte Anlage Ihre Eigenschaft als IED-Anlage liegt ebenso eine endgültige Betriebseinstellung vor. Die Rückführungspflicht besteht weiter.
10. Umsetzung Treibhaus-Immissionshandelsgesetz (TEHG)
- 10.1 Die hiermit genehmigte Änderung der bestehenden Eisengießerei ist in den Überwachungsplan nach § 6 TEHG zu übernehmen und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.
- 10.2 Sofern eine Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist der Betreiber verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich bis zum 31.03. erforderlich.

V. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Gießen.

Das Regierungspräsidium ist nach dieser Verordnung auch zuständige Behörde für den Vollzug des § 4 TEHG bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des BImSchG.

Genehmigungshistorie

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Eisengießerei wurde gemäß § 16 BImSchG am 17.08.2021 durch das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, unter dem Geschäftszeichen: RPGI-43.2-53e1860/1-2021/1 – Winter 1/21 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG hat am 12.10.2021, hier eingegangen am 20.10.2021 den Antrag gestellt, die Erweiterung der bestehenden Eisengießerei nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Zeitgleich mit der Antragstellung hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des gesamten Antragsgegenstandes, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, beantragt.

Am 24.11.2021 hat die Antragstellerin die Antragsunterlagen ausgetauscht und ergänzt. Anschließend waren die Unterlagen für die Prüfung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG und zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit vollständig.

Dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung des Antragsgegenstandes wurde mit Datum vom 20.12.2021 unter Zustimmung aller am Verfahren beteiligten Behörden stattgegeben.

Mit der Ergänzung der Antragsunterlagen am 24.11.2021 waren die Unterlagen auch für die abschließende fachliche Bearbeitung vollständig.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen, da erkennbar war, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Damit wurde das Genehmigungsverfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Nähere Ausführungen zu den einzelnen Punkten der Entscheidung stehen im Abschnitt „Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen“.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die bestehende Eisengießerei der Fa. Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG mit einer Produktionsleistung von mehr als 800.000 t Gusseisen pro Jahr besteht nach Ziffer 3.7.1 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer UVP. Dieser Pflicht wurde mit Genehmigung der Erweiterung der

Eisengießerei im Januar 2005 entsprochen. In diesem Genehmigungsverfahren, Az.: IV/Mr – 44.1 53e 621 – Winter 2/03, wurde letztmalig eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für das hier nach § 1 Abs. 1 Nr. 1b der 9. BImSchV durchzuführende Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob nach den §§ 6 bis 13 UVPG für die hiermit genehmigte wesentliche Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Nach § 9 Abs. 1 UVPG ist bei Änderungsvorhaben bei denen bereits in der Vergangenheit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist eine erneute UVP erst dann erforderlich, wenn für sich genommen durch die geplante Änderung die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschritten werden. Da die hiermit genehmigte Änderung der Eisengießerei nicht mit einer Änderung der genehmigten Verarbeitungskapazität an Flüssigeisen im Bereich Schmelzen und im Bereich Vergießen verbunden ist, kann eine erneute Überschreitung der Mengeschwellen nach Ziffer 3.7.1 der Anlage 1 zum UVPG ausgeschlossen werden. Folglich wurde in der Prüfung festgestellt, dass auf der Basis des § 11 Abs. 3 Nr. 1 UVPG keine erneute UVP Pflicht besteht.

Somit war für die hier beantragte wesentliche Änderung nur eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2). Entsprechend § 9 Abs. 4 UVPG erfolgt die allgemeine Vorprüfung analog zu § 7 Abs. 1 UVPG. Danach war zu prüfen ob die hiermit genehmigte wesentliche Änderung der Eisengießerei erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei wurde überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob durch die Änderung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen waren. Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurden die Umweltauswirkungen vorhergegangener wesentlicher Änderungen, bei denen wegen fehlender erheblicher Wirkungen auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden konnte, als Vorbelastung mit berücksichtigt. Auch mögliche kumulierende Vorhaben wurden als Vorbelastung mit in die Prüfung einbezogen. Das Ergebnis dieser Prüfung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Nach abschließender Beurteilung unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin und unter Beteiligung betroffener Fachbehörden sind von dem geplanten Vorhaben sowohl hinsichtlich der Merkmale wie auch der prognostizierten Auswirkungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Bei den festgestellten Auswirkungen handelt es sich ausschließlich um geringfügig nachteilige Wirkungen, die auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zur Erheblichkeit der Auswirkungen führen werden. Schädliche Umweltauswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen durch zusätzliche Emissionen an Staub, NO_x, Aminen und Formaldehyd sowie Gerüchen sind nicht zu erwarten. Die Emissionen des Vorhabens unterschreiten die maßgeblichen Grenzwerte der TA Luft, wonach im Regelfall ein hinreichender Schutz der Nachbarschaft bzw. der Schutzgüter (menschliche Gesundheit, Vegetation, Ökosysteme) vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Luftschadstoffe sichergestellt ist. Zusätzliche Lärmimmissionen konnten als irrelevant eingestuft werden.

Gefährdungen des Grundwassers und des Bodens können bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine erhöhte Unfallgefahr wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht festgestellt. Durch das Vorhaben werden die unter Ziffer 2.3 der Anlage 2 zum UVPG aufgelisteten sensiblen Gebiete mit möglichen ökologischen Empfindlichkeiten durch das geplante Vorhaben nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht erforderlich. Gemäß § 7 Abs. 7 UVPG wurde die durchgeführte allgemeine Vorprüfung in einem Aktenvermerk ausführlich dokumentiert.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 07.02.2022 im Staatsanzeiger des Landes Hessen und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- das Fachdezernat 43.2 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
- das Fachdezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich wasserwirtschaftlicher, wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange,
- das Fachdezernat 42.1 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Belange,
- das Fachdezernat 22 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich der Belange der Werksfeuerwehr
- das Fachdezernat 25.1 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- das Fachdezernat 53.1 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich des naturschutzrechtlicher und forstwirtschaftlicher Belange,
- das Dezernat I4 (Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung: Anlagen) des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,

- der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, bauplanungsrechtlicher und brandschutztechnischer Belange
- der Magistrat der Stadt Stadtallendorf hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange und
- die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt hinsichtlich der Fragen zum Emissionshandel.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Ziel der Antragstellung ist die Errichtung und der Betrieb eines zweiten bauartgleichen Kernfertigungszentrums in der mit der Bezeichnung „ECO-Casting Kernmacherei K-eco1“ und neuer Betriebseinheitennummer BE 220316 auf dem Betriebsgelände der Eisengießerei im Bereich der bestehenden Halle der ehemaligen Kernmacherei K 2, die bisher organisatorisch dem LC 1 zugeordnet war. Die neue Anlage wird organisatorisch dem LC 2 (BE 220316) zugeordnet.

Die maximale jährliche Leistung der neuen Eco-Kernmacherei (K-eco1) bestehend aus zwei Kernfertigungszentren beträgt zukünftig 18 t Kernsand pro Stunde (157.600 t/a). Bereits mit Datum vom 17.08.2021 wurde unter dem Geschäftszeichen RPGI-43.2-53e1860/1-2021/1 -Winter 1/21 mit dem Umbau der ehemaligen Kernmacherei 2 begonnen und das erste Kernfertigungszentrum genehmigt, dessen Inbetriebnahme bereits im Oktober 2021 mitgeteilt wurden.

Im Zuge des hier beantragten Projektes erfolgt zudem die vollständige Stilllegung der ehemaligen Kernmacherei K 2. Die Kerne und Außenkonturen der neuen ECO-Casting Kernmacherei K-eco1 werden für die im April 2021 genehmigte ECO Casting Gießereilinie zur Herstellung von Zylinderkurbelgehäusen von Nutzfahrzeugen benötigt.

Mit dem Vorhaben werden keine neuen Verarbeitungskapazitäten an Flüssigmetall beantragt.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG verbunden, deren Wirkungen im hier abgeschlossenen Genehmigungsverfahren zu beurteilen waren. Die Betrachtungen zu den Auswirkungen durch das Vorhaben beziehen sich insbesondere auf die Parameter Luftverunreinigungen, Lärm und Gerüche, auf die nachfolgend unter dem Gesichtspunkt des Schutzes und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 näher eingegangen wird.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erhebli-

chen Belästigungen und somit die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt werden. Insbesondere in Bezug auf die nachfolgenden Anmerkungen:

Luftverunreinigungen:

Die zweite Kernschießmaschine der neuen ECO-Casting Kernmacherei K-eco1 ist eine zusätzliche Anlage, die dementsprechend zusätzliche Emissionsfrachten zur Folge hat, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen zu betrachten waren. Für die aus der Anlage austretenden Emissionen sind Immissionswerte gemäß Ziffer 4.2 TA Luft für die auftretenden relevanten luftverunreinigenden Stoffe Stickstoffdioxid und Staub festgelegt.

Gemäß Nr. 4.6 der TA Luft ist die Bestimmung der Immissions-Kenngrößen im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Stoff nicht erforderlich, wenn die abgeleiteten Emissionen (Massenströme) festgelegte Bagatellmassenströme nicht überschreiten.

Die Bagatellmassenströme nach TA Luft für die genannten Luftschadstoffe werden durch das Vorhaben nicht überschritten. Deshalb ist die Bestimmung der Immissions-Kenngrößen im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Stoff gemäß Nr. 4.6 der TA Luft nicht erforderlich.

Zur Reinigung der entstehenden Abgase aus dem zweiten Kernfertigungszentrum wird keine neue Abgasreinigungsanlage errichtet werden. Die bei der zusätzlichen Kernherstellung anfallenden Abgase werden an den bereits genehmigten Aminwäscher (Emissionsquelle 220316S01) angeschlossen und führen zu dessen vollständiger Auslastung. In der letzten Genehmigung für die Errichtung des ersten Kernfertigungszentrums wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter des dazugehörigen Aminwäschers mit einer maximalen Leistung von 39.000 m³/h und einem maximalen Grenzwert für Amine von 5 mg/m³ bereits vollständig gewürdigt. Zum damaligen Zeitpunkt wurde der Aminwäscher noch nicht voll ausgelastet.

Die im letzten Genehmigungsverfahren durchgeführte Sonderfallprüfung für Amine hat daher weiterhin Gültigkeit. Sie kam zu dem Ergebnis, dass durch eine weitere Zunahme der luftfremden Stoffe aus der Gruppe der Amine keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Weiterhin wird zur Reinigung der mit organischen Stoffen beladenen Abluft aus der Heizzone des bereits genehmigten Kerntrockenofens eine thermische Nachverbrennung (TNV) mit jetzt maximal 6.000 Nm³/h errichtet und betrieben. Die Kühlzone des neuen Kerntrockenofens mit einem maximalen Volumenstrom von jetzt 50.000 Nm³/h kann wegen der geringen Mengen organischer Bestandteile im Abkühlprozess ohne Abgasreinigung über den gemeinsamen bereits genehmigten Kamin abgeleitet werden. Hier erfolgt nur eine Erhöhung der Abluftleistung die gegenüber dem bereits genehmigten Zustand vom Sommer 2021 (Genehmigung G 132 - erstes Kernfertigungszentrum), die hinsichtlich ihrer zusätzlichen Umweltverschmutzung und Belästigungen noch zusätzlich zu betrachten ist.

Im Genehmigungsverfahren zur Errichtung des ersten Kernfertigungszentrums wurden für den damals bereits mit genehmigten neuen Kerntrockenofen maximal 37.500 Nm³/h Abluft aus der Kerntrocknung aufgeteilt in 4.000 Nm³/h aus der Heiz-

zone mit nachgeschalteter Thermischer Nachverbrennung (TNV) und 33.500 Nm³/h aus der Kühlzone des Trockenofens bezüglich seiner Umweltauswirkungen beurteilt. Im Rahmen der hier genehmigten Anpassung des Abluftkonzeptes der Kerntrocknung beträgt der maximale Abluftvolumenstrom 56.000 m³/h, aufgeteilt in 6.000 m³/h aus der Heizzone mit thermischer Nachverbrennung und 50.000 m³ Abluft pro Stunde aus der Abkühlzone, die ungereinigt über die bereits bestehende Emissionsquelle 220316S02 abgeleitet werden sollen. Das bedeutet eine Zunahme der mit Aminen und Formaldehyd belasteten Abluft um 18.500 m³/h gegenüber der letzten Beurteilung im Mai 2021. Durch die Umsetzung des Antragsgegenstandes werden in der ehemaligen Kernmacherei 2 die verbliebenen restlichen Anlagen zur Kernherstellung, wie z.B. Kammertrockner 3 und 4 stillgelegt, sodass nur mit einer sehr geringfügigen Zunahme an formaldehyd- und aminhaltiger Abluft zu rechnen ist. Aus diesem Grund kann die Sonderfallprüfung nach Ziffer 4.8 TA Luft für die Luftschadstoffe Amine und Formaldehyd, die in der Genehmigung zur Errichtung des ersten Kernfertigungszentrums gefordert wurde, hier ebenfalls zur Beurteilung der Auswirkungen genutzt werden.

Die Sonderfallprüfung betrachte die beiden Luftschadstoffe Formaldehyd und Amine, die im Coldbox-Kernherstellungsverfahren bedeutsam sind und für die in der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt wurden. Wie bereits mehrfach erwähnt wurden seit der letzten am Standort durchgeführten UVP mehrere Genehmigungsverfahren im Bereich der Kernherstellung durchgeführt, die hier als Vorbelastung zu betrachten waren. Nach Ziffer 4.8 TA Luft kann eine Sonderfallprüfung immer dann gefordert werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte für die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen vorliegen. Um eine solche Beurteilung vornehmen zu können, wurden die Immissionsbeträge von Formaldehyd und Amine in der Umgebung der Eisengießerei ermittelt und bewertet.

In der vorgenommenen Sonderfallprüfung wurde nachgewiesen, dass auch durch eine weitere Zunahme der luftfremden Stoffe Amine und Formaldehyd, für die keine Bagatellmassenstromwerte und damit auch keine Immissionswerte nach TA Luft festgeschrieben sind, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

In Bezug auf die Staub-Belastung ist zu beachten, dass die Immissions-Kenngrößen in der Vergangenheit bereits mehrfach ermittelt wurden. Dabei wurde in der letzten Immissions-Messkampagne festgestellt, dass es zu 9 Grenzwertüberschreitungen von PM₁₀ bei 35 erlaubten Grenzwertüberschreitungen pro Jahr kam. Durch die neue Kernmacherei wird keine zusätzliche Staubfracht emittiert, die staubhaltigen Emissionen aus der Sandsichtung und Kernpaketmontage, die in der bereits genehmigten zentralen Entstaubung der ECO Casting Gießerei gereinigt werden, wurden bereits im Genehmigungsverfahren G131 beurteilt. Auch die Gesamtbelastung an Feinstaub PM_{2,5} unterschreitet die Immissionswerte der 39. BImSchV am Standort.

Die Schwefeldioxidemissionen der Eisengießerei entfallen aufgrund der Stilllegung der Kernmacherei 2 mit diesem Vorhaben.

Zum gleichen Ergebnis kommt man bei Beurteilung der Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas der Nachverbrennungsanlage. Hier gilt ein Grenzwert von 0,10 g/m³ für Kohlenmonoxid. Damit ergibt sich rechnerisch eine Fracht von 0,60 kg/h für die

geänderte Kernmacherei. Bei einer solchen Fracht sind keine hinreichenden Anhaltspunkte ersichtlich, dass diese Menge als Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen zu beurteilen sind. Eine diesbezügliche Sonderfallprüfung ist deshalb nicht durchzuführen.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die auftretenden Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen durch den Betrieb der beantragten Anlage zu einer geringfügigen Erhöhung von Luftverunreinigungen am Standort führen werden, die sich aber auf die Immissionswerte in der Umgebung der Antragstellerin wegen ihrer irrelevanten Zusatzbelastung nicht erheblich nachteilig auswirken.

Anlagensicherheit:

Aus dem Antragsgegenstand ergibt sich nach den Angaben der Antragstellerin kein sicherheitsrelevantes Gefährdungspotential in Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV). Der Standort der Anlage bildet keinen Betriebsbereich nach der Störfallverordnung.

Abschließend bewertend kann ein ausreichender Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen angenommen werden.

Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Die Erfüllung der Vorsorgepflichten gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird ebenfalls sichergestellt. Durch die für den Genehmigungsbescheid vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird auch dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Rechnung getragen. Insbesondere handelt es sich dabei um nachfolgende Festlegungen:

Luft:

Der Grenzwert für Amine an der Emissionsquelle EEV-Nr. 220316S01 wurde antragsgemäß auf 5 mg/m³ bereits der Genehmigung RPGI-43.2-53e1860/1-2021/1 - Winter 1/21 vom 03.08.2021 festgesetzt und entspricht auch der Forderung der Nummer 5.4.3.7/8 TA Luft 2021, 3. Absatz (Organische Stoffe).

Die Emissionsbegrenzungen für die thermische Nachverbrennungsanlage im Teilstrang Heizzone des Trockenofens richten sich nach Nr. 5.2.4 Absatz 2 der TA Luft 2021 und wurden ebenfalls bereits der Genehmigung RPGI-43.2-53e1860/1-2021/1 - Winter 1/21 vom 03.08.2021 festgeschrieben. Neu festzusetzen sind letztlich die Massenkonzentrationen für Gesamtkohlenstoff gemäß Ziffer 5.4.3.7/8 TA-Luft 2021.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen wird, neben der Festlegung der Durchführung von Messungen gemäß § 28 und 29 BImSchG, die Erstellung von verschiedenen Arbeits- und Sicherheitsunterweisungen, Durchführung von Wartungen und Inspektionen etc. gefordert.

Des Weiteren werden die Emissionen über ausreichend dimensionierte Kamine in 28,10 Meter Höhe emittiert. Die erforderlichen Kaminhöhen gemäß Ziffer 5.5 TA Luft wurden im Antrag durch eine nachvollziehbare Kaminhöhenbetrachtung ermittelt. Ebenso wurde geprüft, ob die Kaminhöhen den Regelungen des Anhangs 7 der

TA-Luft 2021 entsprechen. Im Ergebnis können die Regelungen der Ziffer 5.3.2 der Genehmigung RPGI-43.2-53e1860/1-2021/1 - Winter 1/21 vom 17.08.2021 fortgelten.

Die Bunkeraufsatzfilter EEV-Nr. 120302S16 und 120302S19 erhalten die neue EEV-Nummern 220316S03 und 220316S04 und werden aus dem technischen Anlagenbestand der alten, stillzulegenden Kernmacherei K2 übernommen. Die Regelungen der Ziffer 5.4.4 der Genehmigung RPGI-43.2-53e1860/1-2021/1 - Winter 1/21 vom 17.08.2021 zur Emissionsbegrenzung der Bunkeraufsatzfilter gelten fort.

Geruch:

Im Genehmigungsantrag wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Immissionen im Umfeld zu gutachterlich geprüft. Dabei wurden die Geruchemission anhand der bekannten Emissionsquellen abgeschätzt und mit anstehenden Veränderungen bilanziert.

Relevante Emissionsquellen sind die beiden bereits vorhandenen Abluftanlagen des Aminwäschers und des Trockenofens. Im Zuge der Genehmigung der zweiten Kernfertigungslinie der K-eco1 werden weitere Anlagenteile der ehemaligen Kernmacherei 2 mit ihren Emissionsquellen stillgelegt. Zusätzlich auftretende Gerüche durch Mehrauslastung des Aminwäschers und Erhöhung der Emissionen aus der Heizzone des Kerntrockners werden durch die vorgesehenen Stilllegungen vollständig kompensiert.

Durch die Einhaltung der Anforderungen an die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Ziffer 5.2.8 TA-Luft 2021) sind keine erheblichen Geruchsbelästigungen, hervorgerufen durch die Anlage, zu erwarten:

- Die Kernfertigungslinie wird gekapselt und abgesaugt.
- Die Abgase mit relevanten Konzentrationen an Geruchsstoffen werden Abgasreinigungseinrichtungen (Wäscher, Nachverbrennung) zugeführt.
- Die Abgase werden über ausreichend dimensionierte Kamine abgeführt.
- Die Emissionen für Amine und Gesamtkohlenstoff werden begrenzt.
- Abgasreinigungseinrichtung Nachverbrennung arbeitet mit Verbrennungstemperaturen von mehr als 800 °C

Im Antrag wird nachvollziehbar dargelegt, dass es insgesamt zu einer Reduzierung der Geruchsstofffracht kommt. Diese Reduzierung folgt der Forderung der Anordnung einer zweiten Geruchssanierungsstufe vom 19.03.2013, den dort genannten Zielwert auf 2.564 MGE/h im März 2023 zu senken, näher zu kommen.

Es ist davon auszugehen, dass am Standort keine zusätzlichen Geruchsfrachten emittiert werden, so dass die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sichergestellt ist.

Lärm:

Im schalltechnischen Gutachten wurde dargelegt, dass durch die beantragte Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB unterschritten werden. Daher liegt

die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung im irrelevanten Bereich.

Gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm darf die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Hier wurde vom Regelfall zu Gunsten der Nachbarschaft abgewichen, in dem der Nachweis erbracht werden musste, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm um mindestens 10 dB unterschritten werden. Damit wird der angespannten Lärmsituation Rechnung getragen und sichergestellt, dass die zusätzlichen Anlagenteile lärmseitig mit Sicherheit nicht zum Lärmimmissionswert beitragen.

Die Festschreibung zur Einhaltung der maximalen Schalleistungspegel der Außenaggregate, die Vorgabe der Bauschalldämmmaße sowie Regelungen zu Gebäudeöffnungen ist erforderlich, um die zulässigen Geräuschimmissionen einhalten zu können.

Insgesamt sind damit erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärm nicht zu erwarten.

Erschütterung:

Erschütterungen sind durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Zur Vermeidung von Kernbruch werden Industrieroboter eingesetzt, um ein sorgsames Handling der Kerne zu erreichen. Der trotzdem nicht zu vermeidende Kernbruch, ca. 3.160 t/a kann nicht verwertet werden, wird aber ohne Beeinträchtigung des Allgemeinwohls beseitigt. Neue Abfallarten fallen nicht an.

In der Kernmacherei Eco-Casting fallen keine produktspezifischen Abwässer an.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG

Die Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG verfügt über ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach ISO 50001:2011-12. Die eingeführten Verfahren zur Beschaffung und zum Betrieb von energieverbrauchenden Aggregaten werden entsprechend überwacht.

Des Weiteren bleibt aus Sicht aller im Verfahren beteiligten Fachbehörden hinsichtlich der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen folgendes festzuhalten:

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Abfall:

Die mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 6 formulierten Anforderungen dienen der Erfüllung der §§ 7 (Grundpflicht der Kreislaufwirtschaft), 15 (Grundpflichten der Abfallbeseitigung) und 50 (Nachweispflichten) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Die Vorlage der Analysen und Entsorgungsbelege dient der Überwachung der Entsorgungsströme gemäß § 47 KrWG. Die Belange der Abfallwirtschaft stehen der Genehmigung nicht entgegen wenn die Nebenbestimmung und die Angaben in den Antragsunterlagen Beachtung finden.

Bodenschutz:

Der Planungsraum befindet sich auf dem Gelände der Fritz Winter Eisengießerei. Das Betriebsgelände ist eine Verdachtsfläche i.S.d. § 2 Abs. 4 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchG). Auf dem Gelände besteht aufgrund einer nachgewiesenen Grundwasser-Verunreinigung (u. a. DOC, Leitfähigkeit, PAK), der langen zurückreichenden industriellen Nutzung und des Vorkommens von Gießereialtsanden im Untergrund der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen. Durch die Lage im Trinkwasserschutzgebiet besteht ein erhöhtes Gefahrenpotential aufgrund des erhöhten Schutzbedürfnisses des Grundwassers.

Mittels Rammkernsondierungen wurden im danebenliegenden, ca. 70 m² großen Planungsbereich im Zusammenhang mit einem vorhergehenden Eingriff Orientierende Vorerkundungen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden in Form eines gutachterlichen Berichts zur Gefährdungsabschätzung mit Schreiben vom 16.02.2021 vorgelegt. Es zeigten sich geringfügige Beaufschlagungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) mit 130 mg/kg und STV mit 0,064 mg/kg TNT-TE. Weiterhin wurden PAK mit 1,03 mg/kg und Cyanide (leicht freisetzbar) mit 0,83 mg/kg nachgewiesen. Es ist bei den Eingriffen in den Untergrund daher mit dem Anfall von gering belastetem Bodenmaterial zu rechnen. Da diese Belastungen ggf. punktuell deutlich höher sein können, bedarf es bei dem Eingriff in den Boden besonderer Sorgfalt.

Gemäß Vereinbarung vom 06.09.2021 wurde aufgrund der räumlichen Nähe zum vorhergehenden Eingriff und der dortigen nur geringfügigen Verunreinigungen mit altlastenrelevanten Parametern auf eine Vorab-Bodenuntersuchung im Zusammenhang mit diesem Vorhaben verzichtet. Diese Abweichung wurde zugelassen mit dem Hinweis, dass das Planungsrisiko dabei allein durch die Antragstellerin zu tragen ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) ist der Bauherr dazu verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Zur Sicherstellung des Erkennens von Verunreinigungen ist eine fachgutachterliche Begleitung der Bodeneingriffe erforderlich.

Entsprechend § 11 Abs. 4 HAltBodSchG kann die behördliche Zustimmung zur Sanierung oder sonstigen Veränderung eines Grundstücks mit einer schädlichen Bodenveränderung mit Nebenbestimmungen, wie unter Ziffer 7 geschehen, versehen

werden, die u. A. die Gefahren und Schäden für das Grundwasser minimieren sollen.

Sonstige wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Belange:

Nebenbestimmungen zum Umgang mit den in der Anlage befindlichen wassergefährdenden Stoffen und zum Abwasser mussten in diesem Genehmigungsbescheid nicht getroffen werden, da sie ausreichend geregelt sind bzw. nicht anfallen.

Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts (AZB) und Betriebsstilllegung:

Die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Eisengießerei (Anlage gem. Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) stellt Gussteile überwiegend für die Automobil- und Nutzfahrzeugindustrie (u.a. Zylinderblöcke und -köpfe, Turbinen- und Getriebegehäuse, Hydraulikguss, Nockenwellen, Achsrohre) her. Zu den wesentlichen Anlagenteilen der Gießerei gehören das Leistungscenter 1, das Leistungscenter 2, das Leistungscenter 5 sowie der zugehörige Schmelzbetrieb mit der internen Bezeichnung Leistungscenter 6 und die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen. Die genehmigte Schmelzleistung am Standort beträgt 2.808 t/d bzw. 1.024.640 t/a. Das Betriebsgelände ist fast vollständig überbaut bzw. versiegelt. Es liegt innerhalb der ehemaligen Werks Grenzen des Sprengstoffwerkes Stadtallendorf (DAG), mit den Teilbereichen der Granatenfüllstellen 1 und 2 sowie des Kraftwerks 2. Daher ist der Untergrund im Vorfeld von Baumaßnahmen grundsätzlich auf Sprengstofftypische Verbindungen (STV) zu untersuchen.

Die STV-Gehalte liegen um mind. 3 Größenordnungen unter den DOC-Gehalten und können daher nicht signifikant zu dem ermittelnden DOC beigetragen haben. Das Betriebsgelände liegt außerdem im Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone IIIA, WSG Wohratal-Stadtallendorf (WSG-ID 534-001). Die Menge und Gefährlichkeit der eingesetzten rgS und die Größe des Betriebsgeländes (gleichbedeutend der IE-Anlage) begründen ein engmaschiges Monitoring. Das Betriebsgelände wird im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen, es existiert kein rechtsgültiger Bebauungsplan.

Die Antragstellerin beantragt die Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Anlage durch Errichtung und Betrieb eines zweiten Kernfertigungszentrums und die damit verbundene Erweiterung der Kapazität der Kernmacherei K-eco1 um 9 t Kernsand pro Stunde sowie die endgültige Stilllegung der gesamten ehemaligen Kernmacherei K 2. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie (§ 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 3 der 4. BImSchV und Nr. 4.1.19, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde ein Bericht über den Ausgangszustand (final ergänzter AZB vom 25.05.2021) bereits erstellt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers des Anlagengrundstücks durch diese Stoffe möglich ist. Fachliche Anforderungen an den AZB sind in den Arbeitshilfen zum „Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“, zur „Überwachung von Boden und Grundwasser“, sowie zur „Rückführungspflicht“ der LABO in Zusammenarbeit mit der LAWA (in der jeweils gültigen Fassung) formuliert. Diese Arbeitshilfen wurde zur Bewertung des AZB herangezogen.

Der Ausgangszustand für das Werk der Antragstellerin wird für das gesamte Betriebsgelände und nicht für einzelne Anlagen betrachtet. Das Werksgelände ist nahezu vollständig überbaut bzw. versiegelt. Aufgrund vielfacher Umbaumaßnahmen und wechselnder Einsatz- und Lagerorte der Materialien lassen sich daher relevant gefährliche Stoffe (rgS) in allen Grundstücksbereichen erwarten. Auf der Grundlage eines mit dem RP Gießen abgestimmten Konzeptes (B163014e Stand 09.06.17, Zustimmungsbescheid des RP Gießen vom 22.06.17) wurde der AZB erstellt (B193287 Stand 08.11.19). In einer Besprechung vom 12.03.20 wurde die Zustimmung erteilt, mit der Empfehlung weitere Grundwasser-Beprobungen durchzuführen, um die einmalige Anomalie eines Parameters (DOC) entweder zu bestätigen (und die Ursachen zu erkunden) oder zu widerlegen. Zusätzlich wurde eine detaillierte Beschreibung der AZB-Fortschreibung vereinbart (Video-Konferenz am 16.03.21). Diese ergänzenden Grundwasseruntersuchungen wurden im März 2021 abgeschlossen. Die Ergebnisse wurden, in der Fassung des AZB vom 25.05.21 final ergänzt, vorgelegt und bei der Definition des Ausgangszustands berücksichtigt.

Ausgangspunkt für den AZB und damit den rgS-Schwellenwerten war die tatsächliche Produktion in 2014. Die genehmigte Produktionskapazität der Gesamtanlage liegt deutlich höher. Daher waren bisher alle neu hinzugekommenen Genehmigungsverfahren weder mit einer Veränderung der Produktionskapazität noch des Stoffinventars verbunden. Anders als im AZB-Konzept aus 2014 orientiert sich der AZB vom 25.05.2021 an der genehmigten Produktionskapazität. Die veränderte AZB-Basis (genehmigte Produktions-Kapazität) führt dazu, dass im Vergleich zum rgS-Inventar des AZB-Konzeptes 6 Stoffe (s. Anlage 4.3, lfd. Nr. 31, 35, 119, 125, 155, 173) aufgrund der erhöhten Berücksichtigungsmengen als rgS hinzukommen.

Relevant gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG sind relevant gefährliche Stoffe (rgS) Stoffe und Gemische im Sinne des Artikel 3 der Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP-VO), die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Im vorliegenden AZB wurden die relevant gefährlichen Stoffe anhand einer Auswertung der vorliegenden Sicherheitsdatenblätter und deren Prüfung analog der Kriterien der LABO- Arbeitshilfe identifiziert. Insgesamt wurden 53 relevant gefährlichen Stoffe identifiziert und dazu der Umfang, die dazugehörigen analytische Bestimmungsverfahren und deren Bestimmungsgrenzen zur Bestimmung des Ausgangszustands für Boden und Grundwasser benannt (s. Anlage 7.1.1 Bodenfeststoff-Analytik, 7.1.2 Boden-Eluat-Analytik, 7.2 Grundwasser-Analytik des AZB vom 25.05.2021).

Die Feststellung des Ausgangszustands wurde in der final ergänzten Fassung des AZB vom 25.05.2021 fixiert und wird in den unter Ziffer 8 formulierten Nebenbestimmungen veranschaulicht festgelegt.

Die Ermittlung des Ausgangszustands für den Boden des Betriebsgeländes wurde anhand der aus zwei Jahrzehnten Bautätigkeit gesammelten Boden-Daten (v.a. Entsorgungsbegleitende, Abfalltechnische Untersuchungen), ergänzt durch neuere Daten mit einem erweiterten Parameterumfang im Rahmen aktueller Baumaßnahmen ausgeführt. Der Ausgangszustand Boden wird als das 90er Perzentil (s. LABO-

Arbeitshilfe Ziff. 3.6) aller über das gesamte Werksgelände verteilten Boden- Untersuchungen zwischen 1995 und 2015 definiert. Der Ausgangszustand des Bodens für die zu analysierenden Summen- und Einzelparameter, die stellvertretend für die verwendeten, erzeugten oder freigesetzten rgS stehen, ist in tabellarischer Form in den Anlage 7.1.1 und 7.1.2 des AZB vom 25.05.2021 festgehalten.

Für die Ermittlung des Ausgangszustands des Grundwassers wurden drei neue Grundwassermessstellen im Abstand von jeweils ca. 200 m errichtet. Die Ausbautiefe soll bis auf die Basis des 1. Grundwasserstockwerks (Bohrtiefen 40 - 80 m) reichen. Die Grundwassermessstellen wurden anschließend über einen Zeitraum von 25.09.18 bis 08.08.19 und 25.04.20 bis 02.03.21 insgesamt 12-mal beprobt. Der Ausgangszustand des Grundwassers wird als das 90er Perzentil (s. LABO Arbeitshilfe Ziff. 3.6) der Grundwasseruntersuchungen zwischen 25.09.2018 bis 08.08.2019 und 25.04.2020 bis 02.03.2021 definiert. Der Ausgangszustand des Grundwassers für die zu analysierenden Summen- und Einzelparameter, die stellvertretend für die verwendeten, erzeugten oder freigesetzten rgS stehen, ist in tabellarischer Form in der Anlage 7.2 des AZB vom 25.05.2021 festgehalten. Über die Erhebung der sog. „Vorortparameter“ Färbung, Trübung, Geruch, Leitfähigkeit, pH-Wert, Temperatur, Sauerstoffkonzentration, Redoxpotential, Pumpenförderleistung und Wasserspiegelabsenkung (s. DVGW Arbeitsblatt W 112) muss sichergestellt werden, dass eine repräsentative Probe gewonnen wird. Der weitere Parameterumfang für die Grundwasserprobe richtet sich nach den rgS und dem damit einhergehenden festgelegten Parameterumfang.

Die Tiefe und der Ausbau der 3 zur Grundwasserüberwachung neu errichteten GWM weichen vom ursprünglich abgestimmten Grundwasser-Monitoringkonzept ab (vgl. Ziffer 26 des Schreibens vom 13.03.2020). Vermutlich kann damit der gesamte Untergrund des Betriebsgeländes im angenommenen Grundwasserabstrom (Fließrichtung SWW bis SWS) nicht vollständig abgedeckt werden. Sowohl im Westen (nördlich -13- der Ruhrstraße bis zur Albert-Schweitzer-Straße) als auch im Süden (östlich der Moselstraße bis zur Niederkleiner Straße) und möglicherweise auch im Norden besteht zumindest die Gefahr, nicht den gesamten Abstrom zu erfassen (vgl. Ziffer 27 des Schreibens vom 13.03.2020). Mit der ausgeführten Anordnung der Grundwassermessstellen ist keine Bestimmung der Grundwasserfließrichtung möglich. Die Ermittlung der Grundwasserfließrichtung ist auf dem Gelände von hoher Bedeutung, da aufgrund stark schwankender regionaler Schichteneinfälle der Gesteinspakete im Untergrund die Fließrichtung lokal abweichen kann. Kenntnislücken aufgrund der Komplexität des Untergrundes zeigen sich bei der genauen Tiefenlage der grundwasserhemmenden Schichten, Lage und Versatzbeträge von Störungen, durch Bruchschollen herbeigeführte Kontakte zu angrenzenden Grundwasserstockwerken.

Gemäß § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c sind Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffen (IE-RL), einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden mit Hilfe von Auflagen festzulegen. Rechtsgrundlage für die Auflagen nach § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV (Auflagen zur Überwachung von Boden und Grundwasser) ist § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer

1 und § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG. Es besteht die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser (s. § 21 Abs. 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV).

Unter Anlage Nr. 4.3 des AZB vom 25.05.2021 ist die Angabe bei den lfd. Nrn. 119 und 125 bzgl. der Parameter Analytik zu ergänzen. Diese können analog zur lfd. Nr. 134 miterfasst werden. Die neu hinzugekommenen rgS werden mit der bereits vorgesehenen Analytik erfasst. Im aktuellen Genehmigungsverfahren ist durch den Einsatz von „Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer“ mit der lfd. Nr. 140 ein neuer relevant gefährlicher Stoff hinzugekommen. Dieser ist entsprechend in Anlage Nr. 4.3 des AZB vom 25.05.2021 zu überführen. Eine analytische Erfassung erfolgt bereits durch die lfd. Nr. 134 (Anlage Nr. 4.3). Anlage Nr. 7 des AZB vom 25.05.2021 ist entsprechend der o.g. Änderungen anzupassen.

Die Untersuchung von Einzelsubstanzen wird spätestens dann erforderlich, wenn bei der Grundwasser-Überwachung ein 1,5-fach erhöhter Wert des Ausgangszustandes beim Summenparameter DOC im Boden und ein 3-fach höherer Wert des Ausgangszustandes im Grundwasser analysiert wird. Mit den ausgewählten analytischen Summenparametern und Einzelparametern werden i.d.R. jeweils mehrere Stoffe gemeinsam überwacht. Bei Überschreitungen des Ausgangszustandes ist die stoffliche Ursache zu klären. Erhöhte DOC-Gehalte können aus Kontaminationen aufgrund der Nutzung des Geländes herrühren. Möglicherweise sind aber auch undichte Kanäle oder Huminstoffe verantwortlich. Sprengstofftypische Verbindungen wurde auf Basis vorangehender Untersuchungen ausgeschlossen. Die Bewertung zur Überschreitung des Ausgangszustandes wird gemäß Ziff.5 der Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser der LABO (Entwurfassung vom 21.02.2020) durchgeführt. Die Genehmigungsaufgaben konkretisieren die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 BImSchG geregelten Betreiberpflichten, insbesondere die Pflicht, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen für die Umweltmedien Boden und Grundwasser zu treffen.

Zur Vorsorge gehört auch die Betreiberpflicht zur Überwachung der sich aus dem Anlagenbetrieb ergebenden Verschmutzungsrisiken. Die Nebenbestimmungen regeln die Überwachung des Grundwassers und des Bodens. Im Grundwasser ist zunächst 3 Jahre nach der letzten Beprobung (02.03.21) an allen 3 GWM jeweils 4-mal im Abstand von je 3 Monaten eine Beprobung durchzuführen. Werden hierbei keine Auffälligkeiten festgestellt, sind die Beprobungen alle 5 Jahre, einmalig je GWM durchzuführen. Bei Auffälligkeiten sind u.a. Änderungen des Untersuchungsrythmus, etc. erforderlich. Die Überwachung des Bodens hat bei jeder Entsiegelung des Bodens und bei allen Eingriffen in den Boden auf dem gesamten Gelände zu erfolgen. Die Aufnahme von Nebenbestimmungen zur Überwachung in den Genehmigungsbescheid ist für die Behörde verpflichtend (s. Ziff. 2.5. Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie, Entwurfassung vom 21.02.2020). Außerdem obliegt der jeweils für den Immissionsschutz zuständigen Behörde weiterhin die Überwachung, ob diese Auflagen durch den Betreiber auch eingehalten werden (s. Ziff. 4.1 Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie, Entwurfassung vom 21.02.2020).

Die Nebenbestimmungen zu den Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG sind für die Umsetzung der Rückführungspflicht erforderlich.

Die Hinweise zum AZB sollen sicherstellen, dass die im Rahmen der Überwachung von Boden und Grundwasser fachgerecht durchgeführt und bewertet werden. Die geforderten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet, angemessen und erforderlich, um festzustellen, um die Überwachung des Bodens und des Grundwassers sicher zu stellen. Die Pflicht zur Mitteilung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast (z. B. Auffälligkeiten und Verunreinigungen) ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensicherung (HAltBodSchG). Beim Vorliegen von Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG Bauarbeiten an dieser Stelle abzubauen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen

Arbeitsschutz:

Einer Genehmigung stehen ebenfalls die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Der Arbeitgeber ist, gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), verpflichtet durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich sind. Die Nebenbestimmung der Ziffer 3.1 dient daher der Konkretisierung des ArbSchG.

Der Arbeitgeber hat gemäß § 7 Abs. 8 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dafür zu sorgen, dass die gültigen Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Die Einhaltung ist durch eine geeignete Methode zur Ermittlung der Exposition nachzuweisen. Die Nebenbestimmung der Ziffer 3.2 stellt somit die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der GefStoffV sicher.

Der Arbeitgeber hat Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten mit Gefahrstoffen auszuschließen (§ 7 Abs. 4 GefStoffV) ist dies nicht möglich, hat der Arbeitgeber nach dem Stand der Technik die Expositionen der Beschäftigten so weit wie möglich zu verringern (§ 9 Abs. 2).

Somit dient die Nebenbestimmung der Ziffer 3.3 als Konkretisierung der GefStoffV.

Der Arbeitgeber hat nach § 14 BetrSichV i. V. m. TRBS 1203 und TRBS 1201 Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Nebenbestimmung der Ziffer 4.1 stellt somit die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicher.

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind gemäß § 7 Gesetz über Überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) i. V. m. § 15 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4 BetrSichV vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor der Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen.

Die Nebenbestimmung der Ziffer 4.2 stellt somit die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicher.

Naturschutz:

Das Betriebsgelände der Antragstellerin liegt in einem nach Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbegebiet. Das Vorhaben selbst findet auf dem betriebseigenen Gelände statt und macht keine zusätzliche Flächenversiegelung erforderlich. Bei dem hiermit genehmigten Projekt handelt sich um ein Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Dies bedeutet, dass für Vorhaben in einem Gebiet im Innenbereich nach § 34 BauGB, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist. Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine Bedenken.

Bezüglich möglicher Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 des BNatSchG“ ist anzumerken, dass auf der Grundlage einer Berechnung der Stickstoffdeposition im vorrangegangenen Genehmigungsverfahren (RPGI-43.2-53e1860/1-2021/1 – Winter 1/21 [G 132]) davon auszugehen ist, dass das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der jeweiligen Gebiete verursacht.

Die betriebsbedingten zusätzlicher NO_x Emissionen betragen laut Antragsunterlagen 0,7 kg/h und für die gesamte Kernmacherei 2,1 kg/h, und sind vergleichbar mit den Werten aus dem vorherigen Genehmigungsverfahren (s.o.) für das eine Immissionsprognose erstellt wurde. Bei einem Ausgangswert an Emissionen von 2 kg NO_x/h konnte an der Grenze zum den relevanten FFH-Gebieten eine deutliche Unterschreitung des Stickstoffdepositionswertes von 0,3 mg/(ha*a) ermittelt werden. Sie betragen derzeit im Bereich des jeweiligen FFH-Gebietes 0,00 und 0,04 (kg N/(ha*a)). Ab einem Wert von 0,3 kg N/(ha*a) sind laut Kurzbericht FE 84.0102/209 zu straßenbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope (April 2013) Stickstoffeinträge bis zu dieser Schwelle weder durch Messungen nachweisbar noch wirkungsseitig relevant. Daraus lässt sich folgern, dass es aufgrund der im aktuellen Verfahren zusätzlich entstehenden NO_x Emissionen ebenfalls zu keiner nachweisbaren Deposition an Stickoxiden kommen wird, die das Abschneidekriterium für die Zusatzbelastung von 0,3 mg/(ha*a) überschreitet.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der im Wirkradius der Anlage liegenden FFH-Gebiete sind durch das beantragte Vorhaben mit Sicherheit auszuschließen.

Bauaufsichtliche Erfordernisse und Gefahrenabwehr:

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Baubehörde geprüft, die bei Beachtung der unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragte Errichtung des Antragsgegenstandes vorgetragen hat.

Mit dem in den Antragsunterlagen enthaltenen Brandschutzkonzept des Büros Siepelmeyer vom 20.09.2021 (Rev. 01; 20070-1) zum Bauvorhaben 2. Kernschießmaschine bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht gegen die vorliegenden Planungen keine Bedenken.

Die Prüfung der Leistungsfähigkeit der Werksfeuerwehr gemäß § 14 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HGKB) hat ergeben, dass mit der hier genehmigten Änderungen der Eisengießerei keine Anforderungen zu stellen sind und die Leistungsfähigkeit der Werksfeuerwehr weiterhin sichergestellt ist.

Einvernehmen der Gemeinde:

Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf hat seine Zustimmung zur hiermit genehmigten Erweiterung der neuen Eco Casting Kernmacherei K-eco1 erteilt. Eine planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist damit gegeben.

TEHG:

Die Anlage zur Herstellung und Verarbeitung von Eisenmetallen unterliegt bei einem Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr den Vorschriften des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG). Die hiermit genehmigte Erweiterung der bestehenden Eisengießerei ist nach Tätigkeit Nr. 11 des Anhangs 1, Teil 2 zum TEHG emissionshandelspflichtig. Die zur Umsetzung der Emissionshandelspflicht notwendigen Nebenbestimmungen wurden unter Ziffer 10 dieses Bescheides formuliert.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt:

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Im Rahmen der Anhörung der Antragstellerin vom 28.01.2022 wurden keine fachlich relevanten Anmerkungen zum Entwurf der Entscheidung gemacht, sodass die Genehmigung erteilt werden kann.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII.

Hinweis zur Kostenentscheidung

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Über die zu erhebenden Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

erhoben werden.

Im Auftrag

Schramm

Hinweise:

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1. Die hiermit genehmigte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vorschriftsmäßig nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen dieser Genehmigung ausgeführt sind.
- 1.2. Die Genehmigung erlischt, wenn die hiermit genehmigten Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).
- 1.3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens 1 Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, sofern sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 1.4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
- 1.5. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 1.6. Auf die §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die Umwelt) und § 62 BImSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

2. Hinweise aus dem Bereich Arbeitsschutz

AGW, Toleranz- und Akzeptanzwerte einiger Verbindungen und Stoffe werden z.T. unter die Nachweisgrenze der zurzeit möglichen Messmethoden abgesenkt (siehe Nebenbestimmung Nr. 3.2)

Insbesondere wird auf die Einhaltung nachstehender Vorschriften hingewiesen:

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes

vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334), in der jetzt gültigen Fassung.

- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115), geändert worden ist, in der jetzt gültigen Fassung.
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), geändert worden ist, in der jetzt gültigen Fassung.
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007, die zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584), in der jetzt gültigen Fassung.
- Die Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten und am Betriebsort auszulegen. Die nach diesen Bestimmungen erforderlichen Prüfungen sind durchzuführen. Die Prüfungsbescheinigungen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Beamten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen bzw. zu übersenden. Insbesondere wird auf die Vorschriften DGUV Regel 109-608 hingewiesen.
- Für Gießereimaschinen, -anlagen und -einrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinen - Richtlinie) ehemals 98/37/EG fallen, gelten die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie. Der Betreiber darf diese Maschinen, Anlagen und Einrichtungen erstmals nur in Betrieb nehmen, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie die CE-Kennzeichnung nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen ist (Anhänge zur Maschinenrichtlinie).

3. Hinweis zum AZB

- 3.1 Sofern ein Neubau von GWM notwendig wird, ist dieser im Vorfeld mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.1 abzustimmen.
- 3.2 Werden defekte Messstellen, falsche Beprobungsbereiche, Probennahmefehler, ungeeignete Analysenverfahren und Bestimmungsgrenzen festgestellt, sind diese zu korrigieren oder Beprobung und Analytik sind zu wiederholen.

- 3.3 Das Gelände ist annähernd vollständig versiegelt, die Versiegelung kann zumindest teilweise als wirksame Oberflächenabdichtung, insbesondere ohne konkreten Eintragsverdacht, angesehen werden. Folglich sollte eine zerstörende Beprobung ohne Hinweise auf Einträge vermieden werden. Deshalb sind umwelttechnische Beprobungen im Rahmen der Überwachung bei allen Eingriffen in den Boden, insbesondere bei Baumaßnahmen durchzuführen.
- 3.4 Des Weiteren befindet sich das Werksgelände auf dem Altstandort der DAG Stadtallendorf. Der Bodenaushub ist daher auf sprengstofftypische Verbindungen (STV) zu untersuchen. Ein Antrag auf Erstattung der STV-bedingten Mehrkosten kann bei der HIM gestellt werden.
- 3.5 Die Maßnahmen und die Berichterstellung sollten durch die Einbeziehung eines sach- und fachkundiger Gutachter, wie zum Beispiel nach § 18 BBodSchG anerkannte Sachverständige oder mit vergleichbaren adäquatem Leistungsbild durchgeführt werden.

4. Hinweis zur Löschwasserrückhaltung

Auf das Rückhaltegebot bei Brandereignissen, § 20 der AwSV, wird hingewiesen.